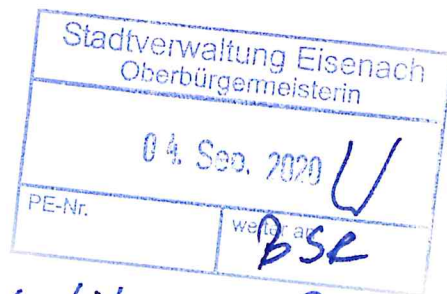




Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin Wolf o.V.i.A.
Postfach 1462
99804 Eisenach



↳ bitte um Rücksp.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Annett Böhme

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321573
Telefax 0361 57-3321190

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
01.6_cc

Ihre Nachricht vom:
18. Mai 2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240.1-1442-001/17-EA

Weimar
01. September 2020

**Beanstandung gemäß § 44 ThürKO;
Beschluss-Nr.: StR/0470/2016 vom 13.12.2016 – Keine Flächenvergabe
für Zirkusse mit Wildtieren**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit Schreiben vom 18.05.2017 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie folgenden Beschluss-Nr.: StR/0470/2016 des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 13.12.2016 beanstandet und dessen Vollzug ausgesetzt haben:

„Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wild lebenden Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen. Hierunter fallen insbesondere Affen, antilopenartige Tiere, Bären, Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Großkatzen, Kängurus, Nashörner, Papageien, Reptilien (Krokodile, Schlangen, Echsen u.a.), Robben, Strauße, Wildformen von Rindern sowie Zebras. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt. Die Regelung soll spätestens zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.“

Weiterhin haben Sie uns mitgeteilt, dass der Stadtrat der Stadt Eisenach den in Rede stehenden Beschluss trotz der von Ihnen vorgenommenen Beanstandung in der Sitzung am 16.05.2017 nicht aufgehoben hat; der Stadtrat ist also bei seiner Entscheidung verblieben.

Nach erfolgter Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Beschluss-Nr.: StR/0470/2016 des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 13.12.2016 rechtswidrig ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Beschluss verstößt gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts sowie dem Vorrang des Gesetzes.

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG Gebrauch gemacht und durch Bundesgesetz die Materie

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

des Zur-Schau-Stellens von Tieren in Zirkussen abschließend geregelt. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 8d TierschG steht ein gewerbsmäßiges Zur-Schau-Stellen von Tieren unter Erlaubnisvorbehalt und ist nicht grundsätzlich verboten.

Ist wie hier ein Sachverhalt durch den Bund vollumfänglich geregelt, darf eine Kommune keine anderweitigen Regelungen treffen.

§ 11 Abs. 1 S. 2 TierSchG räumt lediglich dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit ein, durch Rechtsverordnung ein Verbot für das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen bestimmter Tierarten zu erlassen.

Die Gemeinde darf hier nicht an Stelle des zuständigen Ordnungsgebers aus Tierschutzgründen dem Zirkusveranstalter die Zulassung verweigern, auch nicht im Rahmen der Regelung der Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 02.03.2017, Az. 10 ME 4/17; VG Meiningen, Beschl. v. 06.03.2018, Az. 2 E 203/18 Me; VG Chemnitz, Beschl. v. 19.05.2017, Az. 1 L 371/17).

Der Stadtrat begründet das Verbot in dem streitgegenständlichen Beschluss ausschließlich mit Gründen des Tierschutzes. Die Begrenzung muss jedoch auf kommunalrechtlichen Erwägungen beruhen, damit sie in den Kompetenzbereich der Stadt Eisenach fällt.

Auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG ermächtigt eine Gemeinde nicht, ein kommunales Wildtierverbot bei Zirkusveranstaltungen für ihre öffentlichen Einrichtungen zu beschließen (vgl. BVwG, Ur. v. 16.10.2013, Az. 8 CN 1/12).

Kommunale Freiflächen für Veranstaltungen sind öffentliche Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 ThürKO. Bei der Vergabe von öffentlichen Einrichtungen handelt es sich nicht um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Eisenach. Ihr kommt bei der Ausgestaltung dieser freiwilligen Aufgabe aufgrund von Art. 28 Abs. 2 GG ein Gestaltungsspielraum zu. Der Gemeinde steht es grundsätzlich frei, wie sie ihre öffentlichen Einrichtungen widmen und den Umfang der Nutzung ausgestalten (Uckel in: Uckel/ Hauth/ Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, § 14 Nr. 3.2). Zu diesem Grundsatz liegt hier jedoch eine Ausnahme vor.

Das Landesverwaltungsamt teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts Meiningen. Wie dieses in seinem Beschluss vom 06.03.2018 ausführt, darf die Stadt Eisenach bei der generellen Widmung einer öffentlichen Einrichtung als auch bei der Zulassung zur Nutzung im konkreten Fall nicht gegen höherrangiges Gesetz verstoßen. Die Gemeinde ist deshalb verpflichtet bei der Widmung ihrer öffentlichen Einrichtungen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Da die Nutzung der kommunalen Plätze für Zirkusse ohne die im Beschluss genannten Tiere erlaubt ist, liegt eine nichtgerechtfertigte Ungleichbehandlung vor (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 12.01.2017, Az. 1 B 7215/16).

Ebenfalls verstößt der Stadtratsbeschluss gegen die Berufsausübungsfreiheit i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG. Der Beschluss hat eine objektiv berufsregelnde Tendenz und für die betroffenen Unternehmen tatsächliche Auswirkungen hinsichtlich der Form, der Mittel sowie der Bestimmung des Umfangs und des Inhalts der beruflichen Betätigung. Für Zirkusunternehmen mit Wildtieren besteht zwar die Möglichkeit ihre Veranstaltungen auf nicht-kommunalen Flächen zu inszenieren, allerdings mangelt es an derartigen geeigneten Flächen (OVG Lüneburg, Beschl. v. vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 02.03.2017, Az. 10 ME 4/17; VG Meiningen, Beschl. v. 06.03.2018, Az. 2 E 203/18 Me; VG Darmstadt, Beschl. v. 19.02.2013, Az. 3 L 13.DA).

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf den Beschluss des VG Meiningen vom 06.03.2018 -2 E 203/18 Me-.

Nach alledem bitten wir Sie, den Stadtrat der Stadt Eisenach über unsere Rechtsauffassung im Hinblick auf den Beschluss-Nr.: StR/0470/2016 des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 13.12.2016 zu informieren und darauf hinzuwirken, dass der Stadtrat die Aufhebung des Beschlusses – in der nächst möglichen Sitzung - selbst vornimmt.

Für den Fall, dass der in Rede stehende Beschluss nicht aufgehoben wird, werden wir den Beschluss beanstanden und seine Aufhebung verlangen (§ 120 Abs. 1 ThürKO).

Bevor diesbezüglich rechtsaufsichtliche Maßnahmen durch uns ergriffen werden, erhält der Stadtrat der Stadt Eisenach nochmals Gelegenheit, selbst rechtmäßige Zustände zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Annett Böhme